

Verkündet
am 11. Mai 1966

67

2057 043

Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 68/65

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

**der Frau Hilke A. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] B. Avenue, [REDACTED] U.S.A.,**

Klägerin und Revisionsklägerin,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -**

gegen

**das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in D. [REDACTED],**

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Gerichtskosten werden für den erledigten Rechtsstreit nicht erhoben. Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Auslagen.

G r ü n d e :

Die Klägerin mußte als Jüdin 1936 die höhere Schule in Deutschland verlassen. Durch einen unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 29. Januar 1957 ist ihr für Schaden in der Ausbildung eine Entschädigung von 5.000,-- DM zuerkannt worden (§ 113 BGG).

Seit dem Juni 1960 besucht sie nach ihrer Darstellung die Universität W [REDACTED], und zwar wegen Fehlens einer höheren Schulbildung als "undergraduate student". Im Juni 1963 hat sie eine Ausbildungsbeihilfe nach § 116 BGG mit der Begründung beantragt, sie hole im Rahmen ihres Kunststudiums die Schulbildung nach. Im angefochtenen Bescheid stellt die Behörde fest, die Klägerin besitze keinen weiteren Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen; sie sei nur in der vorberuflichen Ausbildung geschädigt und die Abfindung von 5.000,-- DM decke die Kosten der Nachholung der Schulausbildung.

- 3 -

Klage und Berufung sind erfolglos geblieben; das Oberlandesgericht hat jedoch die Revision zugelassen. Während des Revisionsverfahrens hat die Behörde der Klägerin durch Bescheid vom 5. April 1966 eine weitere Kapitalentschädigung von 5.000,-- DM gemäß § 116 BEG in der Fassung des Schlußgesetzes bewilligt.

Das beklagte Land nimmt an, daß sich der Rechtsstreit im Sinne des Art. VII BEG-Schluß dadurch erledigt habe, daß § 189 a BEG die Anmeldung weiterer Ansprüche zulasse und § 116 n.F. die Entschädigung auf 10.000,-- DM erhöhe. Die Klägerin erklärt die Hauptsache für erledigt und beantragt, die Kosten den Beklagten aufzuerlegen, da der Klageanspruch auf Zahlung von weiteren 5.000,-- DM schon vor Inkrafttreten des Schlußgesetzes begründet gewesen sei.

Der Rechtsstreit ist im Sinne des Art. VII BEG-Schluß durch dieses Gesetz erledigt worden. Er betraf die Frage, ob die Klägerin, die sich wegen ihres Ausbildungsschadens nach § 118 BEG 1956 hatte abfinden lassen, eine Beihilfe zu den 5.000,-- DM übersteigenden Aufwendungen der 1960 begonnenen Nachholung ihrer Ausbildung verlangen konnte und ob sie den weiteren Anspruch rechtzeitig geltend gemacht hatte. Das Schlußgesetz hat den Anspruch auf diese Beihilfe beseitigt, die Kapitalentschädigung aber für alle Ausbildungsgeschädigten unabhängig von der Nachholung oder Nichtnachholung um den von der Klägerin mit der Klage verlangten Betrag erhöht. Das beklagte Land hat der veränderten Lage Rechnung getragen.

Der Auffassung der Klägerin, die Behörde habe einen auch nach früherem Recht begründeten Entschädigungsanspruch durch Befriedigung erledigt und müsse deswegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Ascher

von der Kühlen